

Satzung
zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes
(Baum - und Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 22 und 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Stadt Aue am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von juristischen und privaten Personen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Aue, einschließlich der Gemarkungsgrenzen von Alberoda und Auerhammer.
- (2) Die Gehölze einschließlich des Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Aue werden nach Maßgabe gemäß § 1 Abs. 1 unter Schutz gestellt.
- (3) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden,
 2. mehrstämmige Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser,
 3. Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser, wenn sie für gefällte Gehölze nach § 10 dieser Satzung oder als Ausgleichsmaßnahme entsprechend den §§ 8 und 9 SächsNatSchG gepflanzt worden sind.
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe oder 5 m² bedeckter Fläche,
 5. Obstgehölze als Straßenbegleitgrün und in der freien Flur,
 6. Schutzpflanzungen
- (4) Die Satzung gilt nicht für:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald, im Sinne des Waldgesetzes und
 3. bewirtschaftete Obstbäume, außer § 1 Abs. 3 Nr. 5.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG, in Schutzverordnungen nach den §§ 16 und 21 SächsNatSchG sowie des Wassergesetzes oder Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist es, den Baumbestand im Territorium der Stadt Aue zu entwickeln, um

- das Orts- und Landschaftsbild zu gliedern,
- die Wohnqualität zu verbessern,
- die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen, und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen und zu erhalten,
- zur Erhaltung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
- den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
- schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwenden
- das charakteristische Aussehen ("Gestalt") der Gehölze zu erhalten.

§ 3 Unerlaubte Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind nicht erlaubt.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze, die zu deren Schädigung oder zum Absterben führen können.

Insbesondere sind nicht erlaubt:

1. Befestigung der Fläche im Bereich der Kronentraufe mit einer wasserundurchlässigen Decke bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund. Ausgenommen von diesem Verbot sind bestehende Pflanzungen im Straßenbankett.
2. Verfestigungen der Bodenoberflächen unterhalb des Kronenbereiches durch das Ablagern von Stoffen oder durch Befahren bzw. Parken von Kraftfahrzeugen.
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen. Sind Abgrabungen und Ausschachtungen nachweislich nicht zu umgehen, sind diese entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 und der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LG 4) auszuführen.
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freizusetzen.
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten, auszubringen oder abzulagern, die geeignet sind, Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen. Ausgenommen davon sind das Ausbringen von Tausalz zur

Abstumpfung von Fahrbahnen und Gehwegen in Mengen, die zur Gewährleistung der gesetzlichen vorgeschriebenen Räum- und Streupflicht des öffentlichen Verkehrsgrundes unbedingt erforderlich ist.

6. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, soweit sie nicht zur Anwendung an Gehölzen zugelassen sind, gleiches gilt für alle anderen Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse.
7. Gegenstände aller Art zu befestigen oder anzubringen; ausgenommen davon ist das Anbringen von Nisthilfen in unschädlicher Weise.
8. Einwirken von offenem Feuer.
9. Wurzeln, Rinde oder Krone in einem Ausmaß zu beschädigen oder zu verändern, dass
 - die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt,
 - das charakteristische Aussehen wesentlich bzw. erheblich verändert und
 - das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig gestört wird.

§ 4

Zulässige Handlungen

1. Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, fachgerechte gestalterische Maßnahmen, die ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie fachgerechte Maßnahmen die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Ohne Genehmigung zulässig sind Maßnahmen an Gehölzen zur Unterhaltung der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG, zur Freihaltung des Lichtprofils an Straßen und Wegen, zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie das Auf-Stock-Setzen von Ufergehölzen zum Hochwasserschutz. Dabei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen, Standards und Fachnormen einzuhalten. Unabhängig davon ist in jedem Fall das Benehmen mit der Stadtverwaltung Aue herzustellen.
2. Erlaubt ist weiterhin eine fachgerechte Verpflanzung geschützter Gehölze auf dem selben Grundstück bzw. auf einem neuen festzulegenden Standort innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Aue.
Das Verpflanzen von Gehölzen ist in der Stadtverwaltung Aue schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Pflegegrundsatz

Die Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Aue nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Laubfall, Nadelabwurf, Verursachen von Geräuschen oder hinnehmbare Einschränkungen durch Schattenwurf o. ä. sind keine Gründe für das Erteilen einer Befreiung zum Fällen von Gehölzen und von anderen Verboten nach § 3 dieser Satzung.
- (3) Bescheide über Befreiung ergehen als Einzelfallentscheidung.

§ 7

Baumschutzkommission

- (1) In der Stadt Aue ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, die aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern bestehen sollte.
- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich fachlich begutachtendes und beratendes Gremium.
Die Stadtverwaltung Aue ist jedoch in der Regel gehalten, den fachlichen Vorschlägen im Tenor ihrer Entscheidungen gemäß § 6 zu folgen.

§ 8

Verfahren

- (1) Das Erteilen der Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung Aue schriftlich zu beantragen.
Dazu sind Art und Stammumfang der Gehölze anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Antragstellung zu begründen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
Im Zweifelsfall behält sich die Behörde vor, das Gutachten eines Sachverständigen zu Lasten des Antragstellers zu fordern.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 11 versehen sein. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit, sofern sie nicht aus fachlichen Gründen zeitlich begrenzt werden.
- (3) Bescheide über Befreiungen sind nach der jeweiligen Gebührensatzung der Stadt Aue gebührenpflichtig.
- (4) Nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG ist es nicht erlaubt, Gebüsche, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Im Einzelfall oder allgemein für gleichgelagerte Fälle können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahme

Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt.
Entsprechend begründete Anträge sind über die Stadtverwaltung Aue beim im o. g. Zeitraum zuständigen Landratsamt Aue - Schwarzenberg, Untere Naturschutzbehörde, einzureichen.

§ 9

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. So die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabgerecht darzustellen.
- (2) Soll durch ein Bauvorhaben ein geschützter Baum entfernt, oder verändert werden, ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (gemäß § 8 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Die Bauausführenden sind vom Investor vor Baubeginn nachweislich über die erteilten Auflagen zu informieren.
Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der bleibenden Bäume auf der Baustelle sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten.
- (4) Bei einem Planfeststellungsverfahren gilt § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) uneingeschränkt.

§ 10

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig.
- (2) Die Maßnahmen müssen den Rechtsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und sind durch den in Gefahr Handelnden in jedem Falle gegenüber der Stadtverwaltung als zuständige Behörde nachzuweisen.
- (3) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen, die Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch Dokumentationsmaterial nachzuweisen und dieses bis zu einem Monat aufzubewahren.

§ 11

Ersatzpflanzungen

(1)

- a) Bei beschädigten, jedoch sanierungsfähigen Gehölzen kann deren Sanierung vom Eigentümer der Gehölze gefordert werden, wenn die Sanierung gegenüber einer Ersatzpflanzung keine unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- b) Für gefällte, gerodete oder sonst wie beseitigte Gehölze nach § 1 (3) dieser Satzung sind in der Regel Bäume als Ersatz zu pflanzen.
Über eine Freistellung bzw. Reduzierung der Ersatzpflanzung wird aufgrund schriftlicher Anträge durch die Stadtverwaltung Aue im Einzelfall entschieden. Als Richtwert für Ersatzpflanzungen gilt dabei folgende Berechnung:

Je angefangene 30 cm Stammumfang eines gefällten Baumes ist ein Baum nach standortgerechter, heimischer Art im Stammdurchmesser von mindestens 5 - 7 cm zu pflanzen.

Für gerodete Sträucher oder Hecken im Sinn des § 1 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung ist ein gleichwertiger Ersatz zu bringen.

- c) Die Ersatzpflanzung erfolgt in der Regel in der Nähe des gefällten Gehölzes. Ist das nicht möglich, weist die Stadtverwaltung dafür geeignete Standorte zu oder erhebt die Forderung nach einem äquivalenten Geldbetrag.
- d) Zeigt eine Ersatzpflanzung innerhalb der ersten 2 Jahre keinen Erfolg, so ist sie nachweislich zu wiederholen.

(2) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß im vorgegebenen Umfang, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(3) Wer unerlaubte Handlungen nach § 3 vornimmt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

- der nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,
- den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 8 dieser Satzung nicht oder nur teilweise nachkommt und
- entgegen § 10 Abs. 2 Maßnahmen nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt oder entgegen § 10 Abs.2 seiner Anzeigepflicht oder seiner Pflicht zur Aufbewahrung von Beweismaterial nicht nachkommt,
- angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 11 nicht oder nicht ordnungsge-

mäßig erfüllt.

- (2) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung ist auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durchzuführen und kann entsprechend § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit Bußgeld bis zu 100.000,00 DM erfolgen.
- (3) Die zuständige Behörde, im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG die Stadtverwaltung Aue.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Stadt Aue vom 8. September 1993 außer Kraft.

ausgefertigt: Aue, den 18.12.1998

Wetter
Beauftragter für die Stadt Aue
zur Wahrnehmung der Aufgaben des
Bürgermeisters

Siegel